



GESCHÄFTSORDNUNG

Kreistag Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Stand: 01.05.2020

Inhaltsübersicht

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes

II. Teil

Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil

Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Mitglieder des Kreistages, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

§ 34 Ausschuss für Jugend und Familie

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
(einschließlich Werkausschuss)

§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 38 Zuständigkeit des Landrats

§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats

§ 40 Vollzug des Haushaltsplans;
überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes

§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben

§ 44 Stellvertretung des Landrats

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreistags des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

(1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Ausschuss für Jugend und Familie (§ 70 Abs. 1 und § 71 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Art. 17 ff. Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG))
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 LKrO),
5. weitere beschließende Ausschüsse (Art. 29 LKrO), einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO)
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistages, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte; Verlust des Amtes

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach der Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhafte Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreisrätinnen und Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

(6) Das Amt einer Kreisrätin und eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert eine Kreisrätin/ein Kreisrat ihr/sein Amt, wenn sie/er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil: Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsrätinnen und Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42, LKrO).

(3) Gegen die Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

(1) Mitglieder des Kreistages können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigungen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson)

son) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistages, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung der/des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreistagsmitglieds an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung ihren/seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerbereich Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(5) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

(1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

(1) Der Kreistag des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen besteht aus dem Landrat und den 60 Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 24 LKrO).

(2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richtet sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

(3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Kreistag nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen.

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil: Geschäftsgang

§ 15 Ladung

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Die Mitglieder des Kreistags erhalten dazu einen Hinweis per Email mit Link in das Ratsinformationssystem. Um im Fall einer Störung des Web-Servers eine Systemredundanz sicherstellen zu können, wird das Einladungsdokument zur öffentlichen Sitzung bei Bedarf zusätzlich auch an eine vom Kreistagsmitglied dem Sitzungsdienst bekanntgegebene persönliche E-Mail-Adresse versendet. Die Zustellung einer nicht-öffentlichen Einladung kann neben dem Ratsinformationssystem bei Bedarf nur in Papierform erfolgen.

(3) Die Ladung hat den Mitgliedern des Kreistags spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mit eingerechnet.

(4) Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. Sitzungsvorlagen dazu mit Anlagen sind den Mitgliedern des Kreistags mit der Ladung, in Ausnahmefällen schnellstmöglich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ladung geht zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten der Empfängerin/des Empfängers oder ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(6) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 2. Tag vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

(1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind per Email an geschaeftsstelle.kreistag@lra-toelz.de zu richten und ausreichend zu begründen. Die Anträge sind als Word- und pdf-Dokument zu übermitteln. Sie müssen spätestens bis zum 12. Tag vor der Sitzung beim Landratsamt eingereicht werden.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender sachkundiger Bediensteter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.

- a) Schließung der Rednerliste,
- b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstands),
- e) Verweisung in einen Ausschuss,
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
- h) Einwendungen zur Geschäftsordnung.

2. Einfache Sachanträge wie z.B.

- a) Änderungsanträge während der Debatte,
- b) Zurückziehung von Anträgen,
- c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorhergesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig geeignete Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Ist für einen Antrag zur Vorberatung oder Beschlussfassung ein Ausschuss zuständig, so verweist ihn der Landrat an den zuständigen Ausschuss.

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

(1) Die juristischen Beamtinnen und Beamte, die jeweils die Landrätin/den Landrat im Amt vertreten (Art. 37 Abs. 3 LKrO) sind grundsätzlich zu den Sitzungen zuzuziehen.

(2) Die Landrätin/der Landrat kann nach seinem Ermessen weitere Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können. Die nach der Geschäftsverteilung des Landratsamtes zuständigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter für die einzelnen Beratungsgegenstände sollen in der Regel beigezogen werden.

(3) Für die Beziehung der Geschäftsführung der Kreisklinik Wolfratshausen gGmbH (Werkleitung der Klinikanlage Wolfratshausen) gilt § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.¹

¹ § 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb lautet:

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird der Kreisklinik gGmbH übertragen.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes unentgeltlich. Sie ist verpflichtet, die vom Träger der „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen“ festgesetzten Zielsetzungen zu beachten.
3. Zu den weiteren laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes erforderlich sind z. B. Mietangelegenheiten, Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungen, Verkehrssicherungspflichten.
4. Die Geschäftsführung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
5. Die Geschäftsführung hat den Landrat regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu informieren.

§ 19 Sitzungsablauf

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Regularien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
2. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung empfehlender Ausschussbeschlüsse,
4. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO
5. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 und 4 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisrätinnen und Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch eine/n bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Kreisrätin oder Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihr/ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum

äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) Während der Sitzungen ist den Kreisrätinnen/den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- bzw. auszuschalten.

§ 21 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

(1) Kreisrätinnen und Kreisräte oder Bedienstete des Landratsamts dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Die Vorsitzende/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an den laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und an die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b) und ist der Antrag von Erfolg, haben die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Antragstellerin/der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist die Vorsitzende/der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich der/des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen

(1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 8),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich im Kreistag durch Aufstehen, in den Ausschüssen durch Handaufheben abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig (Art. 42 Abs. 1 S. 2 LKrO).

(4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 S. 2 LKrO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

(5) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte ist namentlich abzustimmen.

(6) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(7) Die Stimmzählung ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten (Art. 48 LKrO).

§ 25 Anfragen

(1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an die Vorsitzende/den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende/n Bedienstete/n des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) Die Befragten können mit Zustimmung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der anfragenden Person schriftlich oder elektronisch zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Zeitpunkt des Beginns der Sitzung,
2. Regularien gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 GschO,
3. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
4. Namen der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte,
5. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
6. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
7. Abstimmungsergebnis,
8. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses einer Kreisrätin oder eines Kreisrates,
9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführung und die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführung gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Tonaufnahmen sind spätestens nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 27 Einsichtnahme durch Kreisrätinnen oder Kreisräte, Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und seiner Gremien einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LkrO). Niederschriften über die Sitzungen werden in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt, das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern über das Bürgerinformationssystem auf der Homepage des Landkreises www.lra-toelz.de frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

IV. Teil: Kreistag

§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig. Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat überträgt (vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2).

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisrätinnen und Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisrätinnen und Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,- Euro übersteigen sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Bestellung von 15 Kreisrätinnen und Kreisräten und ihrer jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Verbandsrätinnen und Verbandsräte für die Verbandsversammlung der Verbandssparkasse
 - b) Benennung der Vorschläge für die zwei weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Verbandssparkasse, die von der Regierung von Oberbayern zum Amt berufen werden (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 SpkG).
 - c) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
 - d) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO).

7. Angelegenheiten nach § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb (Klinikanlagen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen)².

(3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie so stark sind, dass sie mindestens einen Sitz im Kreisausschuss erhalten; die Fraktionen benennen eine Fraktionsvorsitzende/einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung.

V. Teil: Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.
- (3) Der Kreistag kann im Ausnahmefall Empfehlungen der Fachausschüsse auch ohne Vorbereitung durch den Kreisausschuss behandeln.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind; damit sind auch die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten und ohne die in Art. 30 Abs. Nr. 12 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch besonderen Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38. Abs. 6, 39 Abs. 1 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung). Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit end-

² § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb lautet:

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über:

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes,
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
- c) Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
- d) Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, Verwendung der Jahresüberschüsse, Behandlung von Jahresfehlbeträgen sowie Entlastung der Geschäftsführung
- f) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet,
- g) Änderung der Rechtsform,
- h) Bestellung, Abberufung sowie Regelung der Dienst- und Vertragsverhältnisse der Geschäftsführung.

gültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisrätinnen/Kreisräte an (Art. 27 LKrO).

(2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter benennen.

(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerberinnen und Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) Für jede Kreisrätin und jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes sowie ein weiteres stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seine Vertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihr/ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben, sofern diese nicht im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen. Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzungsladung zugeleitet.

(5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Ausschuss für Jugend und Familie

(1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII KHG und Art. 17 ff. AGSG den Ausschuss für Jugend und Familie als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) 8 Mitglieder des Kreistags,
- c) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens in den Sozialräumen des Jugendamtsbezirks.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichterin bzw. -richter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung
- d) eine Bedienstete oder ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter,
- h) die bzw. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihr bzw. ihm beauftragten Person, sofern die oder der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) je ein Mitglied der Katholischen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreterin/Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

(4) Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und betraut ein Ausschussmitglied mit dem Vorsitz (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied mindestens eine Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Beiräte (einschließlich Werkausschuss)

Der Kreistag bestellt folgende weitere - im Rahmen des genehmigten Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans – beschließende Ausschüsse (Abs. 1 – 3 und 5):

(1) Schul- und Bauausschuss

In dessen Zuständigkeit fällt insbesondere:

- Bildungsregion Bad Tölz-Wolfratshausen
- Beschlussfassung bezüglich schulaufsichtlicher Genehmigungen
- Gastschulbeiträge
- Schülerbeförderung
- Schulbaumaßnahmen einschließlich Schulsportanlagen
- Schulpolitische Themen
(u.a. Ganztageschulen, neue Schulzweige/Fachrichtungen)
- Schulsachaufwand
- Umsetzung Schulentwicklungskonzept

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten.

(2) Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Tourismus

In dessen Zuständigkeit fällt insbesondere:

- Kreisentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Landwirtschaft
- Klimaschutz/Energiewende 2035
- Umwelt- und Naturschutz
- Mobilität
- Kreisstraßen (u.a. Unterhalt, Neubau, Abstufungen)
- Regionalplanung, Landesplanung
- Umweltpreis

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten.

(3) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

In dessen Zuständigkeit fällt insbesondere:

- Angelegenheiten der sozialen Sicherung
- Integrierte Sozialplanung
- Gleichstellung
- Inklusion
- JobCenter
- Kulturförderung
(u.a. Kulturpreis, Künstlerportal)
- Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
- Vergabe Isar-Loisach-Medaille

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat und 12 Kreisrätinnen und Kreisräten.

(4) Für den Eigenbetrieb „Klinikanlage Wolfratshausen“ bestellt der Kreistag einen Werkausschuss, dem 12 Kreisrätinnen/Kreisräte angehören (Art. 76 Abs. 2 LKrO). Eine Stellvertretung wird nicht bestellt. Die Zuständigkeit des Werkausschusses ergibt sich aus § 5 der Satzung für den Eigenbetrieb.³

³ § 5 der Satzung lautet:

Werkausschuss

1. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
2. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Geschäftsführung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§7) zuständig sind, insbesondere für:
 - a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten.
 - b) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 € im Einzelfall überschreiten,
 - c) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet,
 - d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000 € überschreiten,
 - f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
 - g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 15.000 € beträgt,
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 25.000 € im Einzelfall beträgt,
 - i) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung, Abberufung sowie der Dienst- und Vertragsverhältnisse der Geschäftsführung,
 - j) Vorschlag an den Kreistag, den jeweiligen Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung der Ergebnisse zu entscheiden,
 - k) Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß Art. 93 Abs. 2 Landkreisordnung.
3. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Geschäftsführung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

(5) Im Bedarfsfall kann der Kreistag weitere beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Dem Kreistag ist auch die Bildung von Unterausschüssen, Arbeitsgruppen, Fachbeiräten und ähnlichen Gremien vorbehalten.

(6) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse, gelten die §§ 32 und 33 dieser GschO entsprechend. § 33 Abs. 4 GschO gilt mit der Maßgabe, dass für den Verhinderungsfall nur ein stellvertretendes Ausschussmitglied namentlich zu bestellen ist.

(7) Den weiteren Ausschüssen und dem Werkausschuss, können nur Mitglieder des Kreistages angehören. Andere Personen können nur beratend von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend und Familie gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.

(2) Kreisrätinnen und Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ihnen der Ausschuss zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisrätinnen/Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

VI. Teil: Landrat und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO). Die Zuständigkeit der Werkleitung nach Art. 76 LkrO i. V. mit § 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb bleibt unberührt.⁴

⁴ § 9 der Betriebssatzung lautet:

Vertreterbefugnis

1. Die Geschäftsführung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG) kann er den Vorsitz auf eine Vertreterin/einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2 dieser Geschäftsordnung. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags bedarf.

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 3 LKrO).
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miete-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 150.000 Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro, höchstens aber ~~2%~~ 50 % 1. Änderung des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 150.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen, es sei denn, die haushaltsrechtliche Ermächtigung benennt konkret den oder die Zuweisungs- bzw. Zuschussempfänger mit der jeweiligen Höhe der Zuweisung bzw. des Zuschusses.
7. Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten und Zinsprolongationen im Rahmen bestehender Darlehensverträgen,
8. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.

(4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

1.Änderung: Änderung auf 50 % im Kreistag am 09.10.2023 beschlossen. Die Änderung tritt mit 01.11.2023 in Kraft.

(5) Die Zuständigkeit der Werkleitung nach Art. 76 Abs. 3 LkrO i.V. m. § 4 Nr. 2 und 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb bleibt unberührt.⁵

§ 40 **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 20.000 Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41 **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

⁵ § 4 der Betriebssatzung lautet:

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird der Kreisklinik GmbH übertragen.
2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes unentgeltlich. Sie ist verpflichtet, die vom Träger der „Klinikanlage des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen“ festgesetzten Zielsetzungen zu beachten.
3. Zu den weiteren laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes erforderlich sind z. B. Mietangelegenheiten, Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungen, Verkehrssicherungspflichten.
4. Die Geschäftsführung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
5. Die Geschäftsführung hat die Landrätin/den Landrat regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu informieren.

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

(1) Der Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Die Landrätin/der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie/er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, sie/er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen/den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertretung des Landrats

(1) Die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurz dauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) Der Landrat soll die gewählte Stellvertreterin/den gewählten Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamtes informieren.

(3) Ist auch die gewählte Stellvertreterin/der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat die/der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Stellvertreterin/Stellvertreter. Zur/zum weiteren Stellvertreterin/Stellvertreter können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

(4) Ist auch die/der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Vertreterin/Vertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied
- b) im Übrigen die/der juristische Beamtin/Beamte des Landratsamtes, die/den der Landrat bestimmt, bei deren/dessen Verhinderung die/der dienstälteste juristische Beamtin/Beamte.

(6) Der Landrat hat seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil: Landratsamt

§ 45 Landratsamt

(1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, das um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil: Schlussbestimmung

§ 46 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Bad Tölz, den 13.05.2020

Josef Niedermaier, Landrat



Auszug aus dem Sitzungsbuch

14. Sitzung des Kreistages Bad Tölz-Wolfratshausen am 09.10.2023

Öffentlicher Teil

Geschäftsordnung für den Kreistag Bad Tölz-Wolfratshausen - 1. Änderung Vorlage: VO/2993/20-01

Anzahl der Mitglieder des Kreistages: 60 + 1

Davon waren anwesend:

Abstimmungsergebnis: 51 : 0

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

In § 39 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zum Stand 01.05.2020 wird der Wert „2 %“ durch den Wert „50 %“ ersetzt. Die Änderung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.